

Satzung des

Bundesverbandes unabhängiger Institute für bautechnische Prüfungen e.V.



1. Name, Sitz und Geschäftsjahr:

- 1.1. Der Verband heißt: „Bundesverband unabhängiger Institute für bautechnische Prüfungen e.V.“ abgekürzt: „**bup**“.
- 1.2. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Arbeitsbereich des Verbandes erstreckt sich über die Bundesrepublik Deutschland.

2. Zweck des Verbandes

- 2.1. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss unabhängiger mittelständischer Institute für bautechnische Prüfungen und Ingenieurleistungen. Der Verband soll seine Tätigkeit im Interesse des Gemeinwohls ausüben, die beruflichen Belange seiner Mitglieder wahren und zugleich die Tätigkeit seiner Mitglieder im Sinne dieser Satzung gewährleisten.

Unabhängige mittelständische Institute für bautechnische Prüfungen sind insbesondere gekennzeichnet durch:

- rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit
- fachliche Qualifikation der Prüfstelle und des Prüfstellenleiters
- persönliche Identifikation des Prüfstellenleiters und seines Vertreters mit der Prüfstelle
- örtliche Kenntnisse in Verbindung mit der Prüftätigkeit

- 2.2. Zu diesem Zweck ordnet die Satzung die Tätigkeit des Verbandes als rechtsfähiger Verein. Der Verband ist gemeinnützig; er verausgabt seine Mittel ausschließlich zum Erreichen des festgelegten Zweckes. Er enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Tätigkeit.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen. Die finanzielle Betreuung der Mitglieder gehört nicht zu den Aufgaben des Verbandes.

- 2.3. Jedes Mitglied hat in seinem Briefkopf und auf seiner Internetseite den Hinweis „Mitglied im Bundesverband unabhängiger Institute für bautechnische Prüfungen e.V.“ unter Verwendung des Verbandszeichens **bup** zu führen.

- 2.4. Der Erreichung des Verbandszweckes dienen insbesondere:

- a) Vorbildliche Berufspraxis der Mitglieder, d.h. insbesondere Verpflichtung zur Durchführung der bautechnischen Prüfungen und Auswertung der Untersuchungsergebnisse nach bestem Wissen und Gewissen und dem Stand der Technik entsprechend
- b) Aufklärung über das Wesen und die Bedeutung der unabhängigen bautechnischen Prüfungen
- c) Austausch von beruflichen Erfahrungen und Förderung der beruflichen Fortbildung
- d) Qualitätssicherung des Prüfwesens durch Eigenkontrollen und durch Aufnahme von ausschließlich qualifizierten Mitgliedern
- e) Organisation und Durchführung von Vergleichsversuchen sowie Teilnahme an Vergleichsversuchen
- f) Qualitätssicherung des Prüfwesens durch Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs
- g) Förderung und Entwicklung der Prüftechnik durch Beteiligung an Forschungsvorhaben
- h) Pflege der Beziehungen zu Körperschaften und verwandten Verbänden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Der Verband hat

3.1.1. ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen, soweit sie Inhaber oder Mitinhaber einer den Vorgaben des Verbandes entsprechend qualifizierten unabhängigen bautechnischen Prüfstelle sind, die ausschließlich Baustoffprüfungen und damit zusammenhängende Ingenieurleistungen ausführt, und diese hauptberuflich als Prüfstellenleiter oder Stellvertreter leiten
- b) juristische Personen des Privatrechts und Handelsgesellschaften, die als den Vorgaben des Verbandes entsprechend qualifizierte und zugleich wirtschaftlich und rechtlich von der Wirtschaft des Bauwesens unabhängige Prüfstelle tätig sind und ausschließlich Baustoffprüfungen und damit zusammenhängende Ingenieurleistungen ausführen.

Die Prüfstellen müssen über eine RAP Stra-Anerkennung für Kontrollprüfungen verfügen.

Die Unabhängigkeit ist nur gegeben, wenn das Institut weder von Auftraggeber- noch von Auftragnehmerseite der zu prüfenden Gewerke betrieben wird.

Nicht unabhängig und nicht mittelständisch im Sinne dieser Satzung können insbesondere Antragsteller sein, die selbst sind oder an denen beteiligt sind:

- juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts
- juristische oder natürliche Personen, die von den Ergebnissen der Prüfungen regelmäßig direkt oder indirekt betroffen sind, wie Auftraggeber oder Auftragnehmer der zu prüfenden Gewerke
- juristische Personen, deren Konzernstruktur wegen ihrer Größe und Vernetzung mit den Grundsätzen eines „Verbandes unabhängiger mittelständischer Prüfinstitute“ nicht zu vereinbaren ist.

Die Beteiligung des Antragstellers an juristischen Personen oder Handelsgesellschaften, die als „nicht unabhängig“ im Sinne dieser Satzung anzusehen sind, kann ebenfalls die „Unabhängigkeit“ ausschließen.

Jedes Institut kann nur mit einer Person stimmberechtigt als Mitglied vertreten sein.

Bei Prüfinstituten, die in einer Gesellschaftsform des bürgerlichen Rechts oder als Einzelfirma geführt werden, kann nur eine Person die Mitgliedschaftsrechte des Vereins erwerben.

3.1.2. außerordentliche Mitglieder

Zu außerordentlichen Mitgliedern können ehemalige ordentliche Mitglieder oder Persönlichkeiten aus Forschung, Verwaltung und Industrie berufen werden, die an den Aufgaben des Verbandes mitarbeiten wollen oder in der Lage sind, die Ziele des Verbandes zu unterstützen.

3.1.3 fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Verbandes auch materiell unterstützen.

3.1.4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verband und seine Bestrebungen verdient gemacht haben.

Außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlageverpflichtung befreit.

Für fördernde Mitglieder kann der Vorstand Beitragsleistungen und Umlagen festlegen, die von denen für ordentliche Mitglieder abweichen.

3.2. Aufnahme von Mitgliedern

- 3.2.1. Der schriftlich zu stellende Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Verbandes zu richten. Der Antragsteller hat, nachdem ihm die Geschäftsführung des Verbandes die Satzung zur Verfügung gestellt hat, die Unterlagen einzureichen, aus denen sich der Nachweis gem. 3.1.1. der für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen ergibt.

Der Antragsteller hat die Unabhängigkeit im Sinne dieser Satzung nachzuweisen.

Der Verband kann alle ihm notwendig erscheinenden Unterlagen und Erklärungen zum Nachweis der Unabhängigkeit verlangen.

- 3.2.2. Die Vorstandsmitglieder prüfen im Rahmen der Satzung die ihnen zugeleiteten Aufnahmeunterlagen. Diese senden sie mit ihrer Entscheidung dem nach der Satzung zu bildenden Aufnahmeausschuss zu, der dann über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet.
- 3.2.3. Anträge zur Mitgliedschaft werden unter Angabe der wichtigsten Daten in den verbandsinternen Mitteilungen unverzüglich bekannt gegeben. Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe (Datum der Veröffentlichung) schriftlich Einspruch gegen die Aufnahme bei der Geschäftsstelle einzulegen, wenn nach seiner Kenntnis satzungsgemäße Voraussetzungen von dem Antragsteller nicht erfüllt sind. Der Einspruch ist zu begründen und gegebenenfalls mit beweiskräftigen Unterlagen zu versehen. Die Unterlagen werden zu den Aufnahmeakten genommen und vertraulich behandelt. Sie sind sowohl dem Vorstand wie dem Aufnahmeausschuss zuzuleiten.
- 3.2.4. Über die Berufung von außerordentlichen und Ehrenmitgliedern sowie die Aufnahme von fördernden Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3.3. Stimmrecht der Mitglieder

- 3.3.1. a) Durch die natürlichen Mitglieder in Person.
- b) Bei Mitgliedern, die juristische Personen oder Handelsgesellschaften sind, entweder durch ihren Geschäftsführer, durch den Prüfstellenleiter oder durch dessen Stellvertreter.
- 3.3.2. a) Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte zu 3.3.1. a) und b) kann durch einen Bevollmächtigten erfolgen, der der betreffenden Mitgliedsfirma angehört oder deren Gesellschafter ist.
- Die Vollmacht zur Wahrnehmung des Stimmrechts ist dem Vereinsvorstand vorher rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- Die Weisungsfreiheit des Bevollmächtigten muss im Rahmen der Interessen des von ihm vertretenen Mitglieds gewährleistet sein. Das gilt auch für rein finanzielle Entscheidungen, die zu einer Belastung aus der Mitgliedschaft führen.
- b) Nimmt ein Mitglied nach 3.3.1. seine Mitgliedschaftsrechte nicht wahr, ruht sein Stimmrecht solange es einen Bevollmächtigten nicht bestimmt hat.
- Ist ein Bevollmächtigter nicht oder nicht mehr vorhanden, so hat der Geschäftsführer des Verbandes das Mitglied zur Benennung eines Bevollmächtigten aufzufordern. Eine Benennung hat innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu erfolgen.
- Kommt das Mitglied der Aufforderung nicht nach, kann es in Anwendung von Ziff. 3.2.2. und 5 aus dem Verband ausgeschlossen werden.

4. Ausscheiden aus dem Verband

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Konkurs, Liquidation oder Ausschluss des Mitgliedes.
- 4.2. Der Austritt kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle des Verbandes erklärt werden.
- 4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufnahmeausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn
- a) die Mitgliedschaft auf unrichtige Angaben zurückzuführen ist
- b) es gröblich die Interessen des Verbandes schädigt oder gegen die Satzung verstößt
- c) es trotz zweimaliger Erinnerung seinen Beitrags- und Umlageverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- Vor Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen vor einer Entscheidung zu äußern. Im Übrigen gilt Ziff. 3.2.5. entsprechend.
- 4.4. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann frühestens 6 Monate nach dem Ausscheiden einen Wiederaufnahmeantrag stellen.
- 4.5. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf Teilnahme an Einrichtungen und Leistungen des Verbandes sowie auf etwaiges Verbandsvermögen. Rechte des Verbandes gegen ein ausscheidendes Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt, insbesondere Beitrags- und Umlageverpflichtungen, die bis zu Ende des Geschäftsjahres zu entrichten sind.

5. Verstöße gegen die Satzung und die Verbandsinteressen

Jedes Mitglied ist bei Kenntnis belastender Fakten verpflichtet, den Vorstand über Verstöße gegen die Satzung und die Verbandsinteressen zu informieren.

Ein Verstoß liegt u.a. dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft

- a) seine Verpflichtungen zur gewissenhaften Durchführung von Prüfungen und Auswertung der Untersuchungsergebnisse nicht erfüllt
- b) den Verband oder seine Mitglieder durch sein Verhalten geschädigt oder sein Ansehen erheblich gefährdet hat.

Beim Vorliegen belastender Fakten hat der Vorstand das betreffende Mitglied hiervon zu unterrichten und eine Überprüfung durch den Aufnahmeausschuss zu veranlassen. Über die Herkunft der Informationen ist Vertraulichkeit zu wahren.

Vorstand und Aufnahmeausschuss schlagen der Mitgliederversammlung Maßnahmen wie Abmahnung oder Ausschluss vor. Die Mitgliederversammlung beschließt hierüber mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.“

6. Verbandsorgane

6.1. Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung (Ziffer 7)
- der Vorstand (Ziffer 8)
- der Aufnahmeausschuss (Ziffer 10)
- das Kuratorium (Ziffer 9)
- die Geschäftsführung (Ziffer 11).

6.2. Die Mitglieder von Vorstand und Aufnahmeausschuss sowie die Geschäftsführung und ihre Mitarbeiter haben die ihnen obliegenden Aufgaben unparteiisch durchzuführen und zu ihrer Kenntnis gelangte interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge während und nach der Amtsausübung streng vertraulich zu behandeln.

6.3. Mitglieder des Vorstandes, des Aufnahmeausschusses, des Kuratoriums und die Rechnungsprüfer üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an Verbandsausschuss-Sitzungen erhalten sie die Reisekosten nach den steuerlich geltenden Sätzen vergütet.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- den Geschäftsbericht
- die Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr
- Wahl von Vorstand, Aufnahmeausschuss und Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Bewilligung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge und sonstigen Umlagekosten nebst Vorschüssen
- die Berufung von außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie die Aufnahme von fördernden Mitgliedern
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins.

7.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von der Geschäftsführung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einmal im Geschäftsjahr einberufen.

In dringenden Fällen können nach Ermessen des Vorstandes oder auf Ersuchen von mindestens ¼ der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. In diesem Fall ist die Einberufungsfrist unter Angabe der Tagesordnung von 10 Tagen zu wahren.

- 7.2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die erschienenen Mitglieder oder deren gemäß Ziffer 3.3.2.a) Bevollmächtigte.
- 7.3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet, über deren Verlauf verfasst die Geschäftsführung eine von ihr neben dem Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit bei Abstimmung gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen sowie Auflösung des Verbandes (vgl. Ziff. 14) bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Versammlung vertreten sein muss.
- Wird einer Abstimmung durch Zuruf von einem Stimmberechtigten widersprochen, so muss schriftlich abgestimmt werden.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, soweit nicht diese Satzung sie ausdrücklich anderen Organen zuweist. Er leitet die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und unparteiisch, er bedient sich zur Durchführung der Geschäftsführung.
- 8.2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre und währt bis zur Neuwahl.
- 8.3. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 8.4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist das Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn der Vorsitzende von der Abstimmung ausgeschlossen ist, die Stimme des Stellvertreters. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

9. Kuratorium

Der Verband kann ein Kuratorium berufen.

Das Kuratorium soll sich aus mindestens 3 Vertretern von Forschung, Verwaltung und Industrie zusammensetzen.

Das Kuratorium wird vom Vorstand berufen.

Es ist vom Vorstand über die Arbeit des Verbandes zu unterrichten und besitzt eine beratende Funktion.

10. Aufnahmeausschuss

- 10.1. Der Aufnahmeausschuss beschließt über die Anträge auf Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach Ziffer 3.2., Ziffer 4.3. und Ziffer 5 der Satzung. Er wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.2. Der Aufnahmeausschuss besteht aus 4 Mitgliedern: Dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Geschäftsführer und zwei vom Vorstand vorzuschlagenden Mitgliedern des Verbandes, die nicht dem Vorstand angehören sollen.
- Der Ausschuss wählt aus seinen Reihen einen Obmann, der die Sitzungen einberuft und leitet oder dazu einen Vertreter bestimmt.
- 10.3. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
- Falls erforderlich, kann der Obmann des Aufnahmeausschusses Entschließungen des Ausschusses auch auf schriftlichem Wege unter Fristsetzung herbeiführen. Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Obmann und der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

11. Geschäftsführung

- 11.1. Die Geschäftsführung verrichtet die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Vorstand. Sie sorgt für ihre büromäßige Erledigung. Ihr obliegt ferner die Verwaltung des Verbandsvermögens. Sie nimmt an den Sitzungen von Mitgliederversammlung und Vorstand teil.
- 11.2. Die Geschäftsführung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes berufen und abberufen.

12. Rechnungsprüfung

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Verwaltung des Verbandsvermögens werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer prüfen die Einnahmen und Ausgaben sowie die Disposition des Verbandsvermögens auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und teilen das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mit.

Die Rechnungsprüfer versehen ihre Arbeit ehrenamtlich. Reisekosten werden wie dem Vorstand vergütet.

13. Verbandsvermögen

Der Verband finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und andere nicht zweckgebundene finanzielle Mittel.

Das Vermögen des Verbandes muss nach soliden wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden.

14. Satzungsänderung und Auflösung

- 14.1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung und zwar mit mindestens 3/4 der Stimmen, beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Diese Mitgliederversammlung muss mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einberufen sein.
- 14.2. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von 2/3 der vertretenen Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Auch sie kann nur in einer Mitgliederversammlung gem. Ziff. 14.1. beschlossen werden.
- 14.3. Die Einladung zu 14.1. bzw. 14.2. hat per Einschreiben zu erfolgen oder per e-Mail mit Nachweis der Empfangsbestätigung.
- 14.4. Nach Auflösung des Verbandes wird ein etwa vorhandenes Verbandsvermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Die Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Schiedsgericht

- 15.1. Streitigkeiten, die sich zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern aus der Satzung, aus der Tätigkeit des Aufnahmeausschusses oder aus der praktischen Verbandstätigkeit ergeben, sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- 15.2. Das Schiedsgericht wird auf Antrag gebildet und verfährt nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO).

Beide Parteien benennen je einen Beisitzer.

Die Beisitzer sollen erfahrene, sachverständige Prüferingenieure sein. Ein Beisitzer darf dem Vorstand des Verbandes angehören. Die beiden Beisitzer wählen einen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss.

Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden binnen 14 Tagen nach der Benennung der Beisitzer nicht zustande, so ist durch die Geschäftsführung des Verbandes der Präsident des zuständigen Landgerichts um die Benennung des Vorsitzenden zu ersuchen. Dies gilt auch für den Fall der Nichtbenennung eines Beisitzers binnen 14 Tagen nach Aufforderung.

- 15.3. Mitglieder des Schiedsgerichts können aus den gleichen Gründen wie ein Richter abgelehnt werden. Über den Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters entscheidet das Schiedsgericht endgültig.
- 15.4. Die am Schiedsverfahren Beteiligten sind verpflichtet, über die Vorgänge, über die sie hierbei Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu wahren, soweit nicht Gesetze dieser Bestimmung entgegenstehen.
- 15.5. Über Einzelheiten des Schiedsverfahrens entscheidet das Schiedsgericht unter Zugrundelegung der Schiedsgerichtsordnung der ZPO.
Das Schiedsgericht entscheidet über den Streitfall und über die Auferlegung der Kosten des Schiedsverfahrens. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist zu begründen.
- 15.6. Durch die Bestimmung wird der ordentliche Gerichtsweg nicht ausgeschlossen, sofern die Parteien die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht als für sich verbindlich akzeptieren wollen.
Die durch das Schiedsgericht getroffene Kostenentscheidung ist jedoch für beide Parteien verbindlich.
16. Salvatorische Klausel
Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.10.2008 mit der erforderlichen 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Der Vorstand

Stand der Satzung: 29. Oktober 2008